

Lesefassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in den Außenbereichen der Gemeinde Heidekamp

Stand: 26. März 1990

Satzung über die Abwasserbeseitigung in den Außenbereichen der Gemeinde Heidekamp

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 35 des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. November 1988 und mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde ist gem. § 35 Landeswassergesetz in ihrem Gebiet zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht mit der Stadt Reinfeld (Holstein) ein Vertrag gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für die Grundstücke, die an das bestehende zentrale Kanalisationsnetz angeschlossen wurden bzw. zukünftig angeschlossen werden.

Diese Satzung regelt demzufolge lediglich die Abwasserbeseitigung jener Grundstücke, die nicht an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden können.

§ 2 Grundstücksabwasseranlagen, Generalentwässerungsplan

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Sammelgruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschlusszwang an das zentrale Kanalisationsnetz erteilt wurde,
 - b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers vor Einleitung in das zentrale Kanalisationsnetz verlangt,
 - c) keine zentrale Abwasserleitung vorhanden ist.

Grundstücksabwasseranlagen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt, wenn die Abwässer in ein zentrales Kanalisationsnetz eingeleitet werden müssen.

- (2) Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser ist nicht zulässig.
- (3) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Grundstücksabwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (4)
 - a) Grundstücksabwasseranlagen sind nach den Festsetzungen des Generalentwässerungsplanes und den wasserbehördlichen Genehmigungen anzulegen
 - b) Der Generalentwässerungsplan wird von der Gemeindevertretung beschlossen und entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung bekannt gemacht. Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Generalentwässerungsplan Bestandteil dieser Satzung.
 - c) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann durch Beschluss der Gemeindevertretung und mit Zustimmung der Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung

von den Festsetzungen des Generalentwässerungsplanes erteilt werden. Vom Generalentwässerungsplan abweichende Regelungen müssen den anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen.

- (5) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (6) Bei einem Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (7) Zu dem Betrieb und zur Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlagen gehört auch ihre Entleerung. Die Gemeinde hat die Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen gemäß § 5 Amtsordnung auf das Amt Nordstормarn übertragen. Für diesen Bereich der Abwasserbeseitigung gilt das entsprechende Recht des Amtes Nordstормarn in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Dieser Paragraph gilt nicht für Grundstücke, die gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 Landeswassergesetz von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen worden sind.

§ 3

Benutzungsbeschränkungen

- (1) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Entleerung und Zuführung zur Abwasserbeseitigungsanlage Verstopfungen hervorrufen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
 - f) Kondensate ohne Neutralisation aus Brennwertheizkesseln.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4
Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlage und der Abscheider erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu den Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage und der Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 5
Verpflichtete

Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Abwasser im Sinne dieser Satzung

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung der Wasserbehörde wurde mit Verfügung vom 14. März 1990 erteilt.

2067 Heidekamp, den 26. März 1990

Der Bürgermeister